

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Professionistenleistungen (AGB-SUB) der Fa. Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs-Gesellschaft m.b.H.

1 ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen des Auftrages sind:

1.1.1 Das Auftragschreiben

1.1.2 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Professionistenleistungen samt Baustellenordnung.

1.1.3 Die Ausschreibung samt Beilagen bzw. das Anbot des Auftragnehmers (AN), wobei die in den Schriftstücken des AN allfällig abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder ähnliches rechtsunwirksam sind.

1.1.4 Die behördlich genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung sowie die Ausführungs- und Detailpläne

1.1.5 Die einschlägigen Ö-Normen in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung und subsidiär die DIN.

1.1.6 Die erwähnten Auftragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

1.1.7 Abänderungen und Ergänzungen gelten nur, wenn dieselben von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden.

1.2 Ausführungsunterlagen

1.2.1 Der AN bestätigt, dass er sich von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen der Baustelle überzeugt hat und dieselben bei Erstellung eines Angebotes berücksichtigt hat.

1.2.2 Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -räumung, Unterkünfte, Lagerräume, das Aufstellen von Aufzügen und sonstigen Maschinen können nicht gesondert verrechnet werden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise aufzunehmen.

1.2.3 Stellt der Auftraggeber (AG) dem AN Räume zur Verfügung, so hat der AN für deren Verschluss selbst zu sorgen. Bei einer baubedingten Umlegung von Strom und Wasseranschlüssen. Um- und Aussiedlung von Materiallagern und Aufenthaltsräumen sowie Zwischenlagerung von Materialien hat der AN keinen Kostenanspruch gegenüber dem AG. Diese Maßnahmen sind unverzüglich über Aufforderung des AG vorzunehmen.

1.2.4 Alle notwendigen Gerüstungen sind, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders angeführt, in die Einheitspreise einzurechnen. Abbau und Umbau der Gerüstungen haben einvernehmlich mit der Bauleitung zu erfolgen. Das Recht der Mitbenützung der eigenen Gerüstung ist auch anderen Firmen einzuräumen. Mehrkosten dürfen dem AG daraus nicht entstehen.

1.2.5 Als Ausführungsunterlagen stellt der AG, wenn nicht anders angegeben, die erforderlichen Ausführungspläne zweifach, statische Berechnungen, Baubewilligungen und sonstige Unterlagen je einfach kostenlos zur Verfügung. Weitere Kopien von Plänen und alle Abrechnungspläne gehen zu Lasten des AN.

1.2.6 Der AN hat ihm für die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt (insbesondere auf ihre Richtigkeit sowie ihre technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit) zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel oder Fehler und Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis, wie auch eventuelle Bedenken gegen die gewählten Stoffe und Ausführungsarten, sind dem AG sofort schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so hat der AN für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

1.2.7 Wenn erforderlich, sind vom AN kostenlos Konstruktionspläne anzufertigen, die zur Genehmigung dem AG vorzulegen sind. Der zu vereinbarenden Termin der Planvorlage unterliegt der vertraglich zu vereinbarenden Pönalbestimmung. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Bemusterungsvorschläge.

1.2.8 Vor Angriff der Arbeiten sind Naturmaße zu nehmen.

1.2.9 Sind für die Erbringung der Leistung zu prüfen und gegebenenfalls die Richtigstellung zu verlangen. Der AN haftet dem AG für die Richtigkeit der Maße.

1.2.10 Alle für die Erwirkung von behördlichen Genehmigungen notwendigen Unterlagen sind vom AN kostenlos und rechtzeitig herzustellen, er hat außerdem die erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden und Vertretern der Versorgungsunternehmen zu führen.

1.2.11 Etwa notwendige Durchbrüche, schlütze, Ausnehmungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe sind so rechtzeitig anzugeben, dass sie bei der Herstellung des Rohhauses bzw. anderer Leistungen berücksichtigt werden können. Nachträgliche Angaben können nur auf Kosten des AN hergestellt werden. Die eigenmächtige Herstellung von Schlützen, Durchbrüchen etc. ist nicht zulässig und der AN haftet für daraus entstehende Schäden.

1.3 Obliegenheiten auf der Baustelle

1.3.1 Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der ihn im Verkehr mit dem AG rechtverbindlich vertritt. Ein Wechsel dieses Leiters bedarf der Zustimmung des AG.

1.3.2 Die Arbeiten sind vom AN in Bezug auf Ihre fachtechnisch richtige und termingerechte Durchführung durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

1.3.3 Der AG ist berechtigt, vom AN zu verlangen, dass Angestellte oder Arbeiter, die sich ungebührlich benehmen oder deren fachtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung der Leistung nicht ausreichen, von der Baustelle entfernt und sofort ersetzt werden.

1.3.4 Am Arbeitsplatz hat jeder AN selbst für Sicherheit und Ordnung zu sorgen, fertiggestellte Anlagen und Leistungen zu schützen und seine Arbeiter anzuhalten, Fremdleistungen nicht zu beschädigen.

1.3.5 Arbeiten an der Baustelle mehrere AN, deren Arbeiten voneinander abhängig sind, so haben diese den Arbeitsvorgang so zu regeln und die nötigen Maßnahmen einvernehmlich mit dem AG derart zu treffen, dass die Arbeiten reibungslos und termingerecht ablaufen.

2 DIE LEISTUNG

2.1 Der AN hat alle vereinbarten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Betreuung von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Genehmigung des AG. Für die Leistungen der Subunternehmer haftet der AN wie für seine eigenen.

2.2 Stellt der AG Materialien (Stoffe) zur Ausführung von Leistungen bei, ist der AN verpflichtet, diese kostenlos abzuladen, an der Baustelle sach- und fachgerecht zu lagern und an den Verwendungsort zu transportieren. Nach Übernahme durch den AN haftet dieser für Beschädigung und Verlust.

2.3 Der AG hat das Recht, alle auf der Baustelle verwendeten Materialien genauestens auf Ihre Eignung, angebotsmäßige Beschaffenheit und Güte zu prüfen und ist berechtigt ein Attest bzw. Gutachten hierüber einzuholen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der AN.

2.4 Jeder AN verpflichtet sich, Mehrleistungen zu den angebotenen Einheitspreisen des ursprünglichen Auftrags (Hauptauftrag) auszuführen. Im Falle einer Verringerung des Leistungsempfängers steht dem AN ein Anspruch auf Ersatz hierdurch entstehender Mehrkosten, welcher Art

auch immer, nicht zu.

2.5 Mehrarbeiten, Mehrlieferungen bzw. Zusatzleistungen, die unrichtige Ausführung, mangelhaften Schutz der Leistung oder durch Unkenntnis bzw. Nichtberücksichtigung in der Kalkulation zurückzuführen sind, werden durch den AG nicht abgegolten.

2.6 Nachtragsangebote sind vor Beginn der Nachtragsarbeiten dem AG zu legen. Mit der Ausführung der angebotenen Leistung darf erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den AG begonnen werden.

2.7 Zur Einhaltung des Termins erforderliche Überstunden werden nicht vergütet.

2.8 Schäden, die durch Verwendung vertragswidriger Baustoffe oder Bauteile verursacht werden, hat der AN ehestens auf seine Kosten zu beheben.

2.9 Der AN erklärt ausdrücklich, die Gewerbeberechtigung zur Ausführung der Leistung zu besitzen.

3 PREISE

3.1 Die Angebotsstellung erfolgt kostenlos. Es gilt als vereinbart, dass der Angebotssteller bis zur Vergabeentscheidung dem AG im Wort bleibt.

3.2 Die angebotenen Preise beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsmäßigen, einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

3.3 Sofern im Auftragschreiben nicht anders festgelegt, gelten die angebotenen Preise als Festpreise. Wurden jedoch veränderliche Preise vereinbart, wo die nach der Auftragserteilung eintretenden tariflichen Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen vergütet werden, sofern deren Auswirkungen in den vertraglichen Leistungszeitraum fallen. Eine Vergütung erfolgt höchstens in jenem Ausmaß, als diese vom Bauherrn dem AG für diese Leistung zugestanden wird.

3.4 Preisberichtigungen aus dem Titel überkollektivvertraglicher Lohnerhöhungen (Ö-Norm B 2111, Pkt. 1.13) werden nicht anerkannt.

3.5 Bei veränderlichen Preisen hat am Tag des Inkrafttretens der Lohnerhöhung der AN bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter an der Baustelle mit dem AG den Stand der erbrachten Leistungen im Bautagebuch festzuhalten. Bei einer späteren Erfassung des Leistungsstandes entfällt die Vergütung der Lohnerhöhung vor diesem Zeitpunkt. Es gilt immer der Leistungsstand des Soll-Termins.

3.6 Die Erhöhung wird wirksam, wenn der Grenzwert um 2% gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme überschritten wird, wobei auch jene Teile die einer Fixpreisvereinbarung unterliegen zu berücksichtigen sind. Ausgeschlossen bleiben Regiearbeiten, die in der Angebotssumme enthalten sind.

3.7 Auf die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Regiestunden besteht kein Anspruch. Der AG kann diese jedoch anordnen.

3.8 Die Regiestundensätze haben alle Nebenkosten, Sondererstattungen und Zulagen sowie die Beaufsichtigung der Leistungsdurchführung zu enthalten, desgleichen anteilige Fahrtzeiten und Fahrtspesen.

4 AUSMASS UND ABRECHNUNG DER LEISTUNG

4.1 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen. Der AN ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen der Leistungsverzeichnisse zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten mit dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Kosten sind vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderung zu ermitteln und dem AG mitzuteilen. Nur die vom AG schriftlich bestätigte Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

4.2 Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regiearbeiten usw. nachzuweisen. Versäumt der AN die gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des AG.

4.3 Die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße und Mengen können sich im Zuge der Ausführungen verändern oder bei einzelnen Positionen auch ganz entfallen, ohne dass sich dadurch die Einheitspreise verändern oder der AN sonstige Nachforderungen stellen kann.

4.4 Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung. Regieberichte müssen täglich dem örtlichen Bauleiter des AG zur Bestätigung vorgelegt werden. Wobei diese für allein lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. Materialverbrauch gelten.

4.5 Leistungen, für welche keine Zusatzaufträge und/oder keine bestätigten Regieberichte vorliegen, werden nicht vergütet. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.

5 AUSFÜHRUNG UND HAFTUNG

5.1 Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem AG, Bauherrn oder Dritten zugefügt werden. Weiteres haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen: er hat den AG unverzüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

5.2 Sind mehrere AN an der Baustelle beschäftigt, so haften sie anteilmäßig nach der ursprünglichen Auftragssumme für die auf der Baustelle vorkommenden Beschädigungen und Verschmutzungen bereits ausgeführter Leistungen (z.B.: Verglasungen, Installationen, etc.), sofern der Urheber der Beschädigungen nicht festgestellt oder haftbar gemacht werden kann. Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Arbeiten davon überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

5.3 Ansprüche, die aus Mängeln an der Arbeit des AN herrühren, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachträglich nachgewiesen werden kann, dass diese Vorleistungen anderer Unternehmer für den Mangel ursächlich waren.

5.4 Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (z. B. Prüfzeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen. Hierfür entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

6 FRISTEN UND PÖNALE

6.1 Der AN bekundet durch Unterfertigung des Auftragschreibens, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und

Einrichtungen verfügt, um die Leistung fach- und termingerecht durchführen und dass alle hierzu notwendigen Vorkehrungen mit den Angebotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen ist den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen und der AN verpflichtet sich, mit dem AG und allen anderen Unternehmen so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmen ist unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen.

6.2 Die Arbeiten können mit Angabe von Gründen vom AG unterbrochen werden. Der AN hat dann nur Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleisteten Arbeiten zu den Angebotspreisen. Werden die Bauleistungen durch höhere Gewalt gestört oder dauernd verhindert, so hat der AN nur Anspruch auf die bereits fertiggestellten Leistungen nach den Angebotspreisen. Sonstige Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Leistungsausschlüsse, die sich aus anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, bleiben dadurch unberührt.

6.3 Für die Erbringung der dem AN übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Forst, Eis, Schneefälle) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer, begründen keinen Anspruch für eine Verlängerung der Leistungsfrist. Bei Nichteinhalten derselben wird gegebenenfalls eine Pönale vorgeschrieben, dessen Höhe gleichfalls im Auftragschreiben festgesetzt ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

7 GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Für die gewöhnlich vorausgesetzte und vertraglich bedungene Qualität seiner Arbeitsleistung und die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien, auch wenn deren Beistellung durch den AG, den Bauherrn oder Dritte erfolgt, haftet der AN bis zum Ablauf der im Auftragschreiben angegebenen Zeitraumes, gerechnet von Tag der anstandslosen Übernahme des Gesamtbauwerks durch den Bauherrn, mindestens jedoch so lange, wie der Bauherr gegenüber dem AG irgendwelche derartigen Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadensersatzes geltend machen kann. Werden solche Ansprüche gegenüber dem AG geltend gemacht, so verlängert sich die Haftung des AN bis zu einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

7.2 Mit dem Tage der Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten.

7.3 Wenn der Bauherr bzw. der AG vor Ablauf der Haftzeit Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein Jahr erstreckt.

7.4 Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden sind vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung kostenlos zu beheben.

7.5 Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherrn bzw. dem AG das Recht zu, diese Mängel ohne Weiterverständnis durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen.

7.6 Die Haftung erstreckt sich sowohl auf Leistungen im Ausmaß, als auch auf Leistungen in Regie.

7.7 Der AG ist berechtigt, an Stelle der Mängelbehebung eine entsprechende Minderung des Entgeltes vorzunehmen.

7.8 Werden durch Mängel auch andere Teile des Bauwerkes beschädigt bzw. deren vertragsmäßiger Gebrauch verhindert, ist auch ohne Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens die Behebung auf Kosten des AN durchzuführen.

8 SICHERSTELLUNG

8.1 Der AG ist berechtigt, von allen Teilrechnungen 10% Deckungsrücklass einzubehalten.

8.2 Der Haftrücklass beträgt 5% der anerkannten Schlussrechnungssumme

8.3 Der Haftrücklass kann vorzeitig eingezahlt werden, wenn der AN eine einseitige Erklärung einer vom AG anerkannten österr. Bank beibringt, die es dem AG jederzeit ermöglicht, den Betrag über bloße Aufforderung ohne Angabe des Rechtsanspruches zurückzuverlangen.

9 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

9.1 Alle Rechnungen sind übersichtlich, alle Teilrechnungen als wachsende auszustellen und mit leicht prüfbar Abrechnungsplänen und Aufmaßaufstellungen zu belegen.

9.2 Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Die Niederschriften über Naturaufnahmen sowie Regielisten müssen durch den örtlichen Bauleiter des AG bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen.

9.3 Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN, dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend, Teilrechnungen in Abständen von mindestens je einem Monat legen.

9.4 Abschlagsrechnungsbeträge werden in Höhe von 90% (10% verbleiben als Deckungsrücklass) der geprüften und tatsächlichen Lieferung und Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage bei AG angewiesen, sofern im Auftragschreiben nicht anders vereinbart ist.

9.5 Der AN hat innerhalb von 4 Wochen nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung eine überprüfbare Schlussrechnung vorzulegen. Unterlässt dies der AN so ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Nachfrist, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Die Vergütung des Zeitaufwandes erfolgt nach der Honorarordnung der Baumeister Pkt. 12, wobei die dem Zeithonorar zugrunde zu legende Klasseneinstufung unter Pkt. 12.5 mindestens die Klasse 3 ist. Nebenkosten werden gemäß Pkt. 13 der Honoraranordnung der Baumeister verrechnet. Die Schlussrechnung ist vom AG innerhalb von 3 Monaten zu prüfen, der sich nach Abzug des Haftrücklasses ergebende Rechnungsbetrag ist nach weiteren 30 Tagen fällig.

9.6 Die Zahlung von Abschlags- und Schlussrechnungen erfolgt überdies nur unter der Voraussetzung termingemäß, als die Zahlungen des Bauherrn eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung durch den Bauherrn berechtigt den AG zur Erstreckung von Zahlungszielen im selben Umfang.

9.7 Forderungen an den AG dürfen nur mit dessen Zustimmung abgetreten werden (Zession) und lösen eine an den AG zu bezahlende Manipulationsgebühr von 2,0% des abgetretenen Betrages aus.

9.8 Betriebsurlaube des AG verlängern die Prüf- und Zahlungsfristen.

9.9 Die Bezahlung von Teil- und Schlussrechnungen gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung oder als deren Abnahme. Ebenso werden Abrechnungsfragen durch die Anweisung von Teilzahlungen nicht berührt und können Ausmaßdifferenzen bei Prüfung der Schlussrechnung berücksichtigt werden.

10 INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES UND WEITERGABE DES AUFTRAGES

10.1 Der Vertrag tritt in Kraft, nachdem der AN sein Einverständnis mit dem Inhalt des Auftragschreibens durch Rücksendung des von ihm firmenmäßig gezeichneten Gegenbriefes vorbehaltlos erklärt hat. Beginnt der AN mit den gegenständlichen Arbeiten bzw. Lieferungen, so wird der gesamte Auftrag und die ihm zugrunde liegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam.

11 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

11.1 Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer gemeinsamen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

11.2 Danach ist der AG berechtigt, die restlichen oder fehlenden Arbeiten von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schadlos zu halten. Alle daraus entstehenden Nachteile hat der AN zu vertreten.

11.3 Bei Gefahr in Verzug, insbesondere auch dann, wenn durch die Verzögerung ein unverhältnismäßig großer Schaden droht, ist der AG zur Nachfristsetzung nicht verpflichtet. Er ist in diesem Fall berechtigt, unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche den noch nicht vollendeten Teil der Leistung sofort auf Rechnung und Gefahr des AN selbst fertigzustellen oder durch einen Dritten fertigstellen zu lassen.

11.4 Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG ohne Verschulden des AG aufgelöst wird, hat dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem AN zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erwächst.

11.5 Der AG ist weiteres berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird, die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AN sein Unternehmen verändert, wenn der AN stirbt oder wenn keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist. Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragserteilung vorhanden waren.

11.6 Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die ihm übertragenen Arbeiten eigenmächtig einzustellen.

12 ÜBERNAHME, GEFAHRENTEILUNG UND HAFTUNG

12.1 Bis zur Übernahme der Leistung hat der AN die Pflicht, diese vor allen Gefahren zu schützen, um die ordnungsgemäße Endabnahme durch den AG zu gewährleisten.

12.2 Jeder AN haftet dem AG für Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl, gleichgültig ob verschuldet oder zufällig. Dies gilt ebenso für Leistungen, wie auch für Baustoffe und sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände.

12.3 Die Feststellung ob die Leistung übernahmereif ist, trifft der AG.

12.4 Werden Bauteile vorzeitig durch den AG oder den Bauherrn benützt, ist der AG nicht verpflichtet, die entsprechende Leistung vor der vollständigen Fertigstellung des Gesamtauftrages zu übernehmen.

12.5 Die erforderlichen Haft-, Unfall- und Pflichtversicherungen sind vom AN gesondert abzuschließen. Die anfallenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Der AG ist berechtigt, vom AN den Abschluss und die Aufrechterhaltung von Versicherungen gegen von ihm bestimmte Risiken mit einer ebenfalls vom AG zu bestimmenden Deckungssumme zu verlangen und den Nachweis über den aufrechten Bestand solcher Versicherungsverträge zu begehren.

13 SCHUTZRECHT

13.1 Dem AN und dessen Subunternehmern ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die übernommenen bzw. bereits bewirkten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen. Unterlagen und Pläne Dritten zu überlassen, Vorträge zu halten oder Druckschriften oder Fotos zu veröffentlichen. Der AN hat seine allfälligen Subunternehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten.

14 STREITIGKEITEN

14.1 Für alle aus diesem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Klagenfurt vereinbart.

BAUSTELLENORDNUNG

für die auf den Baustellen eingesetzten Auftragnehmer (AN)

1 BAUSTELLENBESICHTIGUNG

1.1 Die Besichtigung und Begehung der Baustelle ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Bauleitung des Auftraggebers (AG) – im Folgenden Bauleitung genannt – gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

1.2 Jede Firma hat beim Beginn ihrer Arbeiten der Bauleitung den Namen des auf der Baustelle eingesetzten Verantwortlichen und des in ihrer Zentrale zuständigen Sachbearbeiters schriftlich bekanntzugeben.

2 ARBEITSZEIT

2.1 Die eingesetzten Professionisten haben ihre Arbeitszeit grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen, Arbeitszeiten sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Aus der Arbeitszeiteinteilung dürfen jedoch dem AG keine Mehrkosten entstehen. Die Professionisten haben die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

2.2 Der Baustellenverantwortliche jeder Professionistenfirma hat täglich unaufgefordert der Bauleitung eine schriftliche Meldung über den Soll- bzw. Ist-Stand des eingesetzten Personals und über die ausgeführten Leistungen zu übergeben.

3 GERÄTE UND MATERIALIEN

3.1 Alle auf die Baustellen verbrachten oder auch in zugewiesenen Räumlichkeiten gelagerten Materialien, Werkzeuge, Geräte, Gerüstungen etc. des AN verbleiben in seiner Obhut und sind zur Vermeidung von Verwechslungen vor Anlieferung an die Baustelle entsprechend zu kennzeichnen.

3.2 Eine eventuelle Beistellung von Geräten und Material ist zwischen dem Baustellenverantwortlichen und der Bauleitung zu vereinbaren.

4 SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

4.1 Der AN hat für die Sicherheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte Sorge zu tragen. Arbeiten dürfen nur in den von der Bauleitung über jeweilige Anfrage freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden.

4.2 Die vom AG hergestellten Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Absicherungen sind unverzüglich wieder herzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten des AN durch dessen Arbeitnehmer entfernt werden mussten. Sollte eine sofortige Wiederherstellung nicht möglich sein, so hat der AN gleich wirksame Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.3 Die Benützung sämtlicher Baustraßen sowie alle Transporte erfolgen auf eigene Gefahr der AN. Aus zeitweiligen Behinderungen der Baustellenzufahrt können keine wie immer gearteten Ansprüche abgeleitet werden.

5 ZUSAMMENWIRKEN AUF DER BAUSTELLE

5.1 Sind die Arbeiten an verschiedene AN übertragen worden, haben sich diese über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen, sich gegenseitig im Interesse des Baues zu fördern und alle darauf abzielenden Weisungen der Bauleitung Folge zu leisten, wofür keinerlei Mehrkosten verrechnet werden dürfen.

5.2 Der AN ist für die erforderliche Sauberkeit und pflegliche Benützung aller Einrichtungen verantwortlich. Jeder AN ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Verunreinigungen, insbesondere Schutt, sämtliches Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art, laufend auf eigene Kosten zu beseitigen, widrigenfalls dies die Bauleitung auf Kosten des AN veranlassen wird.

5.3 Die Professionisten dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung im Baustellenbereich (oder in den Bauten selbst) Aufenthaltsräume und Unterkünfte oder Material- und Werkzeuglager errichten.

6 HILFELEISTUNGEN UND BEISTELLUNGEN

6.1 Allgemeines

6.1.1 Sanitäre und sonstige Einrichtungen der Baustelle können in beschränktem Umfang mitbenützt werden. Eine entsprechende Vereinbarung hierüber ist mit der Bauleitung zu treffen.

6.1.2 Jede Art der Hilfeleistungen und Beistellungen kann nur durch Maßgabe der auf der Baustelle zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Geräte, Transportmittel und Energiequellen durchgeführt werden und ist zeitgerecht bei der Bauleitung schriftlich anzufordern. Dem AN beigestellte Arbeitskräfte handeln ausschließlich in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortlichkeit.

6.1.3 Die Benutzung des Baustellentelefon ist gegen Verrechnung ausschließlich für Dienstgespräche gestattet.

6.1.4 Für allfällige Behinderungen, Störungen oder Unterbrechungen der Hilfeleistungen und Beistellungen übernimmt der AG keine Haftung.

6.2 Verrechnung

6.2.1 Bereitstellung von Arbeitskräften; der im Auftragschreiben angeführte Verrechnungssatz ist mangels anderer Vereinbarung veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.

6.2.2 Strom und Wasser: Die im Auftragschreiben enthaltenen Verrechnungssätze verändern sich entsprechend dem jeweils geltenden Tarif. In den Verrechnungssätzen sind die anteiligen Kosten für die Installierung und laufenden Überwachung der Hauptversorgungsleitung abgegolten. Die Zuleitung und sonstige Herstellung von Anschlüssen zu den einzelnen Verwendungsstellen hat der AN unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften selbst zu installieren.

6.2.3 Geräte: Der im Auftragschreiben angeführte Verrechnungssatz richtet sich mangels anderer Vereinbarungen nach den Ansätzen und Zuschlägen der jeweils gültigen Baugeräteliste. Für die Beistellung von LKW's kommen die jeweils gültigen Tarife der Lastfuhrwerker mit einem Zuschlag zur Verrechnung.

6.2.4 Die Kosten für die Hilfestellungen und Beistellungen werden vom AG erfasst und dem AN mittels Rechnung bekanntgegeben und von dessen Teil- bzw. Schlussrechnungen in Abzug gebracht.